clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 118/14

Datum: 22. August 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Flexible Kundenkonten: Erweiterung

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Aktuell kann die Struktur der Flexiblen Kundenkonten („Flexible Account Structure“, FAS) für börsengehandelte Derivate im C7-System und EurexOTC IRS nur bei bestimmten Setups innerhalb des Individual-Clearingmodells (ICM) genutzt werden. Einige Kunden, speziell Fondsmanager, sind mit der Bitte an Eurex Clearing herangetreten, dieses Serviceangebot um weitere Setup-Alternativen für das ICM, das Grund-Clearingmodell (ECM) und das Net Omnibus-Clearingmodell (NOCM) zu erweitern. Dieses Rundschreiben beschreibt die erweiterte Struktur der Positionskonten in C7 und EurexOTC IRS.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, befinden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Die Änderungen treten am **15. September 2014** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Flexible Kundenkonten: Erweiterung

Aktuell kann die Struktur der Flexiblen Kundenkonten („Flexible Account Structure“, FAS) für börsengehandelte Derivate im C7-System und EurexOTC IRS nur bei bestimmten Setups innerhalb des Individual-Clearingmodells (ICM) genutzt werden. Einige Kunden, speziell Fondsmanager, sind mit der Bitte an Eurex Clearing herangetreten, dieses Serviceangebot um weitere Setup-Alternativen für das ICM, das Grund-Clearingmodell (ECM) und das Net Omnibus-Clearingmodell (NOCM) zu erweitern. Dieses Rundschreiben beschreibt die erweiterte Struktur der Positionskonten in C7 und EurexOTC IRS.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, befinden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Die Änderungen treten am 15. September 2014 in Kraft.

1. Gründe für die Erweiterung des Angebots

Durch die FAS-Erweiterungen entfällt die aktuelle Begrenzung von verfügbaren Kundenkonten in Eurex Classic (d. h. die Konten A1-A7/A9). Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs) sowie Registrierte Kunden (RCs) erhalten damit die Möglichkeit, eine unbegrenzte Anzahl von Kundenkonten (ICM/ECM/NOCM) mit einem einzigen Sicherheiten-Pool abzusichern. Alle anderen Setup-Parameter bleiben unverändert. Die Kunden haben dadurch den Vorteil einer größeren Flexibilität im Bereich ihres Positionsmanagements. In diesem Zusammenhang profitieren Fondsmanager von einem vereinfachten Zulassungsprozess, der in den Prozess des Aufsetzens von FAS integriert wird.

Anstelle eines Vertrags pro Fonds/RC unterzeichnet der Fondsmanager die Clearing-Vereinbarung für seine Fonds. Durch Einreichen eines sogenannten „Account Upload Sheet” werden in den Clearing-Systemen Flexible Konten angelegt. Das „Account Upload Sheet“ selbst wird Teil der Clearing-Vereinbarung. Pro Vertrag wird jedes Flexible Konto einem RC, d. h. einem Fonds oder einem Fondssegment, zugeordnet. Durch Einführung des FAS/Fondsmanager-Setup auch für das ECM und das NOCM wird der Service einer breiten Kundengruppe zur Verfügung stehen. Diese Kunden werden auch vom „Cross-Product Margining“ zwischen außerbörslich gehandelten und bestimmten börsengehandelten Derivateprodukten innerhalb des Setup profitieren. Clearing-Mitglieder können unter ihrer technischen RC-ID (TRC-ID) einen Omnibus-Sicherheitenpool für alle Fonds oder einen gemeinsamen Sicherheitenpool mit anderen Omnibus-segregierten Kunden des Clearing-Mitglieds aufsetzen.

2. Erweiterungen

Eurex Clearing erweitert die Nutzungsmöglichkeiten für Flexible Konten wie folgt:

- Omnibus-segregierte RCs oder NCMs können in C7 Flexible Konten für Geschäfte in börsengehandelten Derivaten nutzen,
- Fondsmanager können eine TRC-ID beantragen und können, falls aus rechtlicher Sicht zulässig, unter ihrer TRC-ID mit Nutzung Flexibler Konten in C7 sowie des EurexOTC Clearing Service Omnibus-segregierte Fonds aufsetzen.

Für die technische Verbindung der Flexiblen Konten wird ein Transfer-Kundenkonto (AAA) eingerichtet. Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktionen auf das betreffende (zusätzliche) Flexible Kundenkonto ist direkt und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen.

Abbildung 1: Setup von Flexiblen Konten für Omnibus-segregierte NCMs/RCs für börsengehandelte Derivate (Eurex)

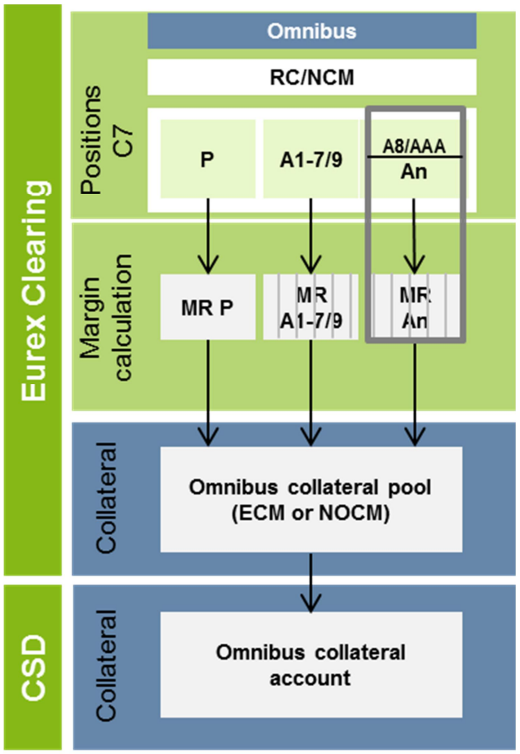
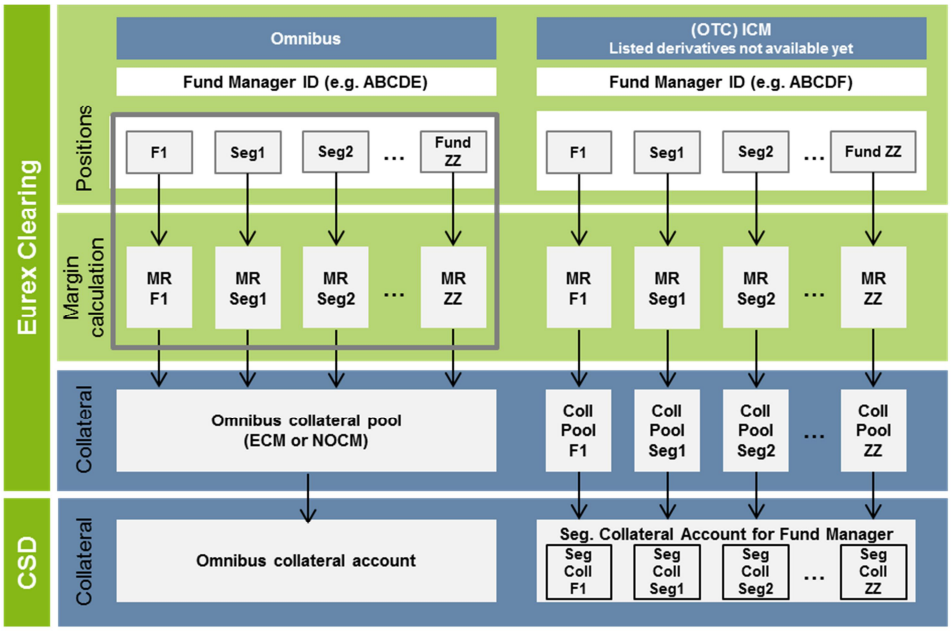


Abbildung 2: Setup von Flexiblen Konten für Omnibus-segregierte Fondsmanager für EurexOTC IRS und börsengehandelte Derivate (Eurex)



F = Single Fund, Seg = Fundsegment, MR = Margin Requirement, RNU = Risk Netting Unit, Coll. Pool = Segregated Collateral Pool, Coll = Collateral, CSD = Central Security Depository

Scope of Flex Accounts Enhancements

3. Änderung der Clearing-Bedingungen

Die Erweiterung der Flexiblen Kontenstruktur (FAS) wird rechtlich durch Änderungen in den Clearing-Bedingungen umgesetzt, die im Anhang zu diesem Rundschreiben kenntlich gemacht sind. Die Änderungen beinhalten die folgenden Themen:

- Aufsetzen von Flexiblen Konten für Eurex- und EurexOTC IRS-Transaktionen, die unter dem ECM und NOCM verrechnet werden,
- Gewährung des Clearing von Eurex-Transaktionen für Registrierte Kunden unter dem ECM und dem NOCM,
- Erlaubnis für Fonds, unter dem ECM und dem NOCM als Registrierte Kunden aufzutreten,
- Einführung von Erklärungen von Clearing-Mitgliedern und Investmentfonds, dass die Nutzung des ECM und des NOCM alle auf den jeweiligen Investmentfonds anwendbaren regulatorischen und andere rechtliche Bestimmungen erfüllt,
- Einführung von Besonderen Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds für das ECM und das NOCM.

Die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen werden geändert:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 (Allgemeine Clearing-Bestimmungen – Anwendungsbereich)
- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.6 (Zusätzliche Kundenkonten)
- Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 (Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell)
- Anhang 3 Abschnitt 4 (Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation)
- Anhang 4 Abschnitt 4 Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden)
- Anhang 8 Abschnitte 2, 3 und 4 (Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearing-modell.

Ab dem 15. September 2014 stehen die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte das Member Services & Admission Team unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder per E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

22. August 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.1.6 […]

vorausgesetzt~~wobei~~ in jedem dieser Fälle gemäß Absatz 1 (ii) bis (vii) ~~das Unternehmen nur eine Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3~~ 2 ~~bzw. Anhang 4~~ 8 ~~beigefügten Form abschließen kann~~widersprechen weder der Abschluss noch die Erfüllung einer solchen Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung und von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für dieses Unternehmen geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der Satzung dieses Unternehmens, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, die bzw. das sich auf Vermögensgegenstände dieses Unternehmens bezieht, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieses Unternehmen gebunden ist oder der bzw. das Vermögensgegenstände dieses Unternehmens betrifft;

(2) falls ein Unternehmen gemäß vorstehendem Absatz (1) (ii) bis (vii) eine solche Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung abschließt, sichern das Unternehmen (soweit anwendbar, handelnd durch eine Fonds-Patei wie im nachstehenden Absatz (3) definiert) und sein Clearing-Mitglied jeweils einzeln im Wege eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung und von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für

dieses Unternehmen geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der Satzung dieses Unternehmens, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, die bzw. das sich auf Vermögensgegenstände dieses Unternehmen bezieht, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieses Unternehmen gebunden ist oder der bzw. das Vermögensgegenstände dieses Unternehmens betrifft, widersprechen; die Eurex Clearing AG kann von diesem Unternehmen (oder, soweit anwendbar, der betreffenden Fonds-Partei, durch welche dieses Unternehmen handelt) und/oder seinem Clearing-Mitglied verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die Richtigkeit dieser Zusicherungen und Gewährleistungen prüft und bestätigt;

(~~2~~3) […];

(~~3~~4) die Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktionsarten: Eurex-Transaktionen, EEX-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“); dies gilt mit der Maßgabe, dass

(a) eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder Anhang 8 beigefügten Form nur bezüglich Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen abgeschlossen werden darf;

[…]

(~~4~~5) […].

[…]

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

[…]

(b) entweder

(aa) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „Grund-Clearingmodell-Bestimmungen"),

[…]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

4.2 Internes Margin-Konto; Zuordnung

[…]

4.2.1 […]

(ii) aller täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des Geldkontos des Clearing-Mitglieds oder eines Fremdwährungskontos des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Margin~~.~~

[…]

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

1.3 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossene Net Omnibus Eligible Transaktion, die auf (i) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Konto des Clearing-Mitglieds für dessen Kundentransaktionen (das „Net Omnibus Kundenkonto“) oder (ii) ~~dem~~ einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für NCM-bezogene-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied gemeinsam ein „**Net Omnibus NCM-Konto**“) oder (iii) ~~dem~~ einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für RK-bezogene-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten Net Omnibus Registrierten Kunden gemeinsam ein „**Net Omnibus RK-Konto**“), verbucht wurde, ist eine „Net Omnibus Transaktion“. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Transaktion, die als Net Omnibus Transaktion ausgewiesen ist, unverzüglich auf das betreffende Net Omnibus-Kundenkonto, Net Omnibus NCM-Konto bzw. Net Omnibus RK-Konto gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen Transaktion als Net Omnibus Transaktion konstitutiv.

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

[…]

(4) Beantragt ein Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten für NCM-Bezogene-Transaktionen und/oder RK-Bezogene-Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.6, wird zur technischen Bereitstellung der Zusätzlichen Kundenkonten ein sepa~~e~~rates Konto (A8) geführt (jeweils das „**Schnittstellenkonto**“).

[…]

1.3.6 Zusätzliche Kundenkonten

~~Für das Clearing nach dem Individual-Clearingmodell kann e~~Ein Clearing-Mitglied kann die Einrichtung Zusätzlicher Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen beantragen. ~~Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Clearing-Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung unter Verwendung des Anhangs zu dem jeweiligen Abschnitt 4 dieser Vereinbarungen mit einem oder mehreren Registrierte(n) Kunden und der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat.~~ Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und anwendbar, gelten für diese Zusätzlichen Kundenkonten die vorstehenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.

1.3.6.1 NCM-/RK-Kundenkonten

(1) […]

(2) Zur technischen Verbindung der Zusätzlichen Kundenkonten mit den Schnittstellenkonten nach Ziffer 1.3.1 Absatz (4) wird jeweils ein Transfer-Kundenkonto (AAA) geführt (jeweils ein „**Transfer-Kundenkonto**“). Für Transfer-Kundenkonten im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gilt: Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktion auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto ist direkt und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen.

[…]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodel

[…]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

[…]

o als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

□ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

□ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

[…]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

(i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet.

(ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte Betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet.

(iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der auf Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing-Vereinbarung bzw. Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“, auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing einbezogen werden.

3 Informationspflichten

Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Transaktion eingegangen wird.

4 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer Registrierter Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.

5 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG

5.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. für jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, diese Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;

(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich besteht und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;

(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Registrierung und/oder Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;

(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen durch diesen Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder

einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist oder der bzw. das Vermögenswerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widersprechen; und

(v) die Fonds-Partei, soweit der Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) oder betreffender Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.

5.2 Für jedes Betreffende Fonds Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen,

(ii) soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 9.1 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw.Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. betreffenden Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 der Clearing-Bedingungen mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds-Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 6 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds-Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. eines Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied durch die Fonds-Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds-Segments vorsieht, erfolgen.

6.4 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

(Ort) (Datum)

(als Clearing-Mitglied)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung jeweils genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-Segmente])

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments. Im Falle eines Teilfonds bzw. Teilsondervermögens ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bzw. das Teilsondervermögen bezieht, mit anzugeben. Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).
Name of the asset pool (fund)	Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.

[…]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[…]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds.

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**ICM-Kunden**“ oder einen „**Registrierten Kunden**” ist vorbehaltlich von Klausel 1.4 dieses Abschnitts 4 als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei zu verstehen.

[…]

1.4 Falls Eurex-Transaktionen für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments im Rahmen von ICM-ECD geschlossen werden sollen, müssen die betreffende Fonds-Partei, die jeweils für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt, und das Clearing Mitglied eine gesonderte Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 3 der Clearing-Bedingungen hinsichtlich jedes dieser Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds- Segmente abschließen und mit Abschluss dieser gesonderten Clearing-Vereinbarung wird dieser Betreffende Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment automatisch aus dem Anhang dieses Abschnitts 4 gelöscht und die Fonds-Partei hat der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied einen geänderten Anhang dieses Abschnitts 4, in welchem dieser Betreffende Fonds oder dieses Betreffenden Fonds Segment gelöscht sind, zu übermitteln.

2 Einbezogene Transaktionen für bestimmte Arten von Fonds in Vertragsform

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing für Fonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Investmentgesetzes oder des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs oder eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines solchen einbezogen werden.

[…]

5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer ICM-Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.

~~6 Kein Wechsel des Clearing-Modells~~

~~Der durch die Fonds-Partei handelnde jeweilige Betreffende Fonds oder das jeweilige Betreffende Fonds-Segment kann eine Clearing-Vereinbarung bzw. ICM-Teilnahmevereinbarung nur in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des Clearing-Modells ist nicht möglich.~~

~~7~~6 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG

~~7.1~~6.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, ~~sichert~~ sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. für jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, die Massgebliche ICM-Dokumentation und jedes weiteres Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation für Rechnung dieses Betreffenden Fonds ~~oder~~ bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;

(ii) ~~dieser~~ der Betreffende Fonds bzw. ~~dieses~~ das Betreffende Fonds-Segment rechtlich existent ist und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;

(iii) ~~dieser~~ der Betreffende Fonds bzw. ~~dieses~~ das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Registrierung und/oder Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;

(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Massgeblichen ICM-Dokumentation und jedem weiteren Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation durch diesen Betreffenden Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere ~~die~~ für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden Investmentgesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist oder der bzw. das die Vermögenswerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widerspricht; und

[…]

~~7.2~~6.2 Für jedes Betreffende Fonds Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass:

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses ~~dem Abschluss der Vereinbarung mit diesem~~

Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen,

(ii) soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und allen möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.

~~8~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

~~8.1~~7.1 […]

~~8.2~~7.2 […]

~~8.3~~7.3 […]

~~8.4~~7.4 […].

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
~~CBF/GS Securities Margin account~~				
~~CBF/GS Main account of CM~~				
~~CBF Int 6-series Securities Margin account~~				
~~CBF Int 6-series Main account of CM~~				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments. Im Falle eines Teilfonds bzw. Teilsondervermögens ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf

Referenz	Beschreibung
	den sich der Teilfonds bzw. das Teilsondervermögen bezieht, mit anzugeben. Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).
Name of the asset pool (fund)	Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).
~~CBF/GS Securities Margin account~~	~~CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.~~
~~CBF/GS Main account of CM~~	~~Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des ICM-Kunden geführt werden.~~
~~CBF Int 6-series Securities Margin account~~	~~Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.~~
~~CBF Int 6-series Main account of Clearing Member~~	~~Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des ICM-Kunden geführt werden.~~
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar)
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[…]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1

1.2 In diesem Abschnitt 4:

[…]

(ii)

[…]

1.4 Falls Eurex-Transaktionen für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments im Rahmen von ICM-CCD geschlossen werden sollen, müssen die betreffende Fonds-Partei, die jeweils für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt, und das Clearing Mitglied eine gesonderte ICM-Teinahmevereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 3 der Clearing-Bedingungen hinsichtlich jedes dieser Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds- Segmente abschließen und mit Abschluss dieser gesonderten ICM-Teinahmevereinbarung wird dieser Betreffende Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment automatisch aus dem Anhang dieses Abschnitts 4 gelöscht und die Fonds-Partei hat der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied einen geänderten Anhang dieses Abschnitts 4, in welchem dieser Betreffende Fonds oder dieses Betreffenden Fonds Segment gelöscht sind, zu übermitteln.

2 Einbezogene Transaktionen für bestimmte Arten von Fonds in Vertragsform

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing für Fonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Investmentgesetzes oder des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs oder eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines solchen einbezogen werden.

[…]

5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer ICM-Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.

~~**6 Kein Wechsel des Clearing-Modells**~~

~~Der durch die Fonds-Partei handelnde jeweilige Betreffende Fonds oder das jeweilige Betreffende Fonds-Segment kann eine Clearing-Vereinbarung bzw. ICM-Teilnahmevereinbarung nur in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des Clearing-Modells ist nicht möglich.~~

~~7~~6 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG

~~7~~6.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, ~~sichert~~ sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

[…]

(ii) der~~ieser~~ Betreffende Fonds bzw. das~~ieses~~ Betreffende Fonds-Segment rechtlich existent ist und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;

(iii) der~~ieser~~ Betreffende Fonds bzw. das~~ieses~~ Betreffende Fonds Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;

[…]

~~7~~6.2 Für jedes Betreffende Fonds-Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses ~~dem Abschluss der Vereinbarung mit diesem~~ Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.

[…]

~~8~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

~~8~~7.1 […]

~~8~~7.2 […].

~~8~~7.3 […]

~~8~~7.4 […]

~~8~~7.5 In jeden der in dieser Ziffer 7~~8~~ beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der Kunden-Clearing-Vereinbarung, die mit den ICM-CCD-Bestimmungen vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
~~CBF/GS Securities Margin account~~				
~~CBF/GS Main account of CM~~				
~~CBF Int 6-series Securities Margin account~~				
~~CBF Int 6-series Main account of Clearing Member~~				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments. Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).
Name of the asset pool (fund)	Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).
~~CBF/GS Securities Margin account~~	~~CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.~~
~~CBF/GS Main account of CM~~	~~Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Hauptkonto kann bei CBF entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des ICM-Kunden geführt werden.~~
~~CBF Int 6-series Securities Margin account~~	~~Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.~~
~~CBF Int 6-series Main account of CM~~	~~Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des ICM-Kunden geführt werden.~~
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

[…]

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen, es sei denn (i) dieser Aufrechnungsausschluss bezieht sich auf Ansprüche des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder (ii) der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist ein~~e~~ Investmentfonds in Vertragsform in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**"), welcher durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft („**KVG**") ~~Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes~~handelt; in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. ~~Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.~~

[…]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

[…]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen

[…]

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

[…]

Die Eurex Clearing AG wird die Entgelte bei dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG einziehen. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag vom Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden ein.

[…]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

[…]

o als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

□ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

□ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

[…]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

(i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet.

(ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte Betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet.

(iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der auf Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing-Vereinbarung oder Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“, auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing einbezogen werden.

3 Informationspflichten

Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Transaktion eingegangen wird.

4 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer Registrierter Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.

5 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG

5.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, diese Vereinbarung (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) und Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;

(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich besteht und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;

(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;

(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen durch diesen Betreffenden Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist, oder der bzw. das Vermögenswerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widersprechen; und

(v) die Fonds-Partei, soweit dieser Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) oder betreffender Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.

5.2 Für jedes Betreffende Fonds-Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.

(ii) soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 8 der Clearing-Bedingungen mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds-Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds-Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied durch die Fonds-Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments vorsieht, erfolgen.

6.4 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

(Ort) (Datum)

(als Clearing-Mitglied)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-Segmente])

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Referenz	**Beschreibung**
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments. Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).
Name of the asset pool (fund)	Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.

[…]
